

Vereinbarung

Zwischen

- Arbeitgeber -

und Herrn/Frau

- Arbeitnehmer -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. In Abänderung des Arbeitsvertrages vom _____ wird mit Wirkung vom _____ vereinbart, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung von Barlohn in Höhe eines Betrages von DM _____ 1/ ____ jährlich in einen Anspruch auf Verschaffung von Versicherungsschutz umgewandelt wird. Hierdurch geht der Anspruch auf Barauszahlung dieses Betrages unter.
2. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, in Höhe des laut Ziff.1 umgewandelten Betrages 1/ _____ jährliche Beiträge zu der von ihm abzuschließenden Direktversicherung zu zahlen. Die Direktversicherung wird mit Beginndatum _____ bei der _____ abgeschlossen. Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, wie ein aktives Dienstverhältnis besteht, und er zur Zahlung von Bezügen daraus verpflichtet ist.

Es wird ferner vereinbart, daß dem Arbeitnehmer ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf die Versicherungsleistung einschl. Überschußanteile eingeräumt wird. Eine Beleihung der Direktversicherung durch den Arbeitgeber sowie eine Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte - auch in Form von anderen Bezugsrechten - sind ausgeschlossen.

3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, von der steuerlichen Pauschalierungsregelung nach §40b EStG im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.
4. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, daß der ihm zustehende Barlohn auch um die nach §40b EStG geschuldete pauschale Lohnsteuer (ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag) und erforderlichenfalls um die Kirchensteuer gekürzt wird. Die Kürzung erfolgt aus den Nettobezügen des Arbeitnehmers. Sofern Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung anfallen, wird der dem Arbeitnehmer zustehende Barlohn um diese gekürzt.

Der dem Arbeitnehmer zustehende Barlohn wird um die individuell geschuldete Lohnsteuer und die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gekürzt, soweit der nach Ziffer 2 zu entrichtende Beitrag - ggf. bei Zusammenrechnung mit weiteren pauschalierungsfähigen Leistungen - die Pauschalierungsgrenze des § 40 b EStG überschreitet.

5. Der Arbeitgeber erklärt schon jetzt, daß er von seinem Recht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Gebrauch macht. Danach sind bei etwaigem Ausscheiden des Arbeitnehmers die Ansprüche auf die Leistungen begrenzt, die sich aus der dem Arbeitnehmer übertragenen Versicherung ergeben.
6. Es wird unwiderruflich vereinbart, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen sind, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

Der mit unverfallbaren Anwartschaften nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des auf die Beitragszahlungen des Arbeitgebers entfallenden Anteils am Zeitwert der Versicherung weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf der Rückkaufswert auf Grund einer Kündigung des Versicherungsvertrages nicht in Anspruch genommen werden; im Falle einer Kündigung wird die Versicherung in eine prämienfreie umgewandelt. § 176 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag findet insoweit keine Anwendung.

7. Sollten sich die bei Abschluß dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Hiermit geben die Vertragsparteien ihrem Willen Ausdruck, die Gehaltsumwandlungsvereinbarung während der gesamten Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber jedoch daraus nicht erwachsen.
8. Im übrigen regeln sich die Rechtsbeziehungen nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des zur Direktversicherung erstellten Nachweises.
9. Bei Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen wie Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschlägen etc. bleiben die Gesamtbezüge einschließlich der Direktversicherungsbeiträge und einschließlich der nach § 40b EStG auf den Versicherungsbeitrag entfallenden pauschalen Lohnsteuer (ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie ggf. Kirchensteuer maßgebend.

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers